

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

SZS Servicezentrum Sport

Beteilt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Betreff:

Verwendung der Sportpauschale

hier: Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Sportstätten

Beratungsfolge:

28.03.2019 Sport- und Freizeitausschuss
03.04.2019 Bezirksvertretung Hagen-Nord
09.04.2019 Bezirksvertretung Hohenlimburg
07.05.2019 Bezirksvertretung Eilpe/Dahl
09.05.2019 Bezirksvertretung Hagen-Mitte
09.05.2019 Haupt- und Finanzausschuss
15.05.2019 Bezirksvertretung Haspe
23.05.2019 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen stimmt der Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Sportstätten aus der Sportpauschale zum 01.01.2019 zu.

Begründung

Der Sport- und Freizeitausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.12.2011 und der Rat in seiner Sitzung vom 15.12.2011 beschlossen, aus der Sportpauschale jährlich 75.000 Euro für Zuschüsse zu Investitionen an Vereine mit vereinseigenen Anlagen zur Verfügung zu stellen. Der Beschluss, der hierzu notwendigen Rahmenbedingungen zur Gewährung dieser Zuwendungen in Form der zz. gültigen Richtlinien wurde vom Rat in seiner Sitzung am 27.03.2014 gefasst.

Da die gestellten Anträge in den zurückliegenden Jahren das zur Verfügung stehende Volumen von 75.000 Euro häufig überschritten haben, wurde die Auszahlung der Zuwendung immer wieder auch auf zwei Jahre aufgeteilt. Mit dem Effekt, dass 2019 keine Mittel mehr für Zuschüsse zu Investitionen an Vereine mit vereinseigenen Anlagen zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund soll in Absprache mit der Sportkommission die Richtlinie noch einmal angepasst werden. Zum einen sollen Zuwendungen künftig nicht mehr auf zwei Jahre aufgeteilt werden können, zum anderen sollen maximal 50 % der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens ein Betrag von 15.000 Euro bewilligt werden.

Die Änderung findet auf bereits bewilligte Anträge keine Anwendung. Um zu vermeiden, dass Vereine Ansprüche gemäß der Richtlinie aus dem Jahre 2014 anmelden können, sollte die Änderung der Richtlinie rückwirkend zum 01.01.2019 greifen.

Die Neufassung der Richtlinien ist als Anlage 1 beigefügt. Die Änderungen wurden zur Verdeutlichung grau hinterlegt.

Zur weiteren Übersicht sind die Aufstellungen zu den Anträgen der Jahre 2016 – 2018 als Anlagen 2 – 4 beigefügt.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz

Oberbürgermeister

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez. Thomas Grothe

Technischer Beigeordneter

gez. Christoph Gerbersmann

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Investitionsmaßnahmen
an vereinseigenen Sportstätten
aus der Sportpauschale**

1. Zuwendungszwecke

Die Stadt gewährt aus Mitteln der Sportpauschale nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Anlagen.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Vereine mit eigenem Besitz.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Baumaßnahmen an Sportstätten im Sinne der Ziffer 1 sind:

2.1.1 Neubaumaßnahmen

Als solche gelten

- a) die erstmalige Errichtung von Sportstätten
- b) die bauliche Erweiterung bestehender Sportstätten zur Schaffung zusätzlicher sportlicher nutzbarer Flächen und Räume.

2.1.2 Umbau von bisher nicht sportlich genutzten Flächen und Räumen, sofern sie für sportliche Nutzungszwecke baulich umgestaltet bzw. hergerichtet werden.

2.1.3 Erwerb und ggf. bauliche Herrichtung von Sportstätten und sonstigen baulichen Anlagen zur sportlichen Nutzung.

2.1.4 Modernisierungsmaßnahmen

2.1.4.1 Als Modernisierungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien gelten bauliche Maßnahmen zur Verbesserung, notwendigen Änderung oder Erweiterung der sportlichen Nutzung, durch die

- a) der Gebrauchswert oder die Multifunktionalität der Sportstätte nachhaltig erhöht bzw. erreicht wird,
- b) die fachlichen Anforderungen von DIN / EN Normen bzw. anderen technischen Regelwerken erfüllt werden oder
- c) zwingende Vorgaben nationaler / internationaler Verbände zur Aufrechterhaltung und / oder Verbesserung des Hochleistungstrainings sowie der Möglichkeiten für Wettkämpfe entsprochen wird.

- 2.2 Nicht förderfähige Maßnahmen sind Baumaßnahmen,
- 2.2.1 die ausschließlich der Erfüllung von Verkehrssicherungsverpflichtungen der Betreiber von Sportstätten dienen oder die ausschließlich durch neue oder angehobene staatliche Umweltstandards verursacht werden, insbesondere Maßnahmen zu Lärm- und Bodenschutz,
- 2.2.2 in Reitsportanlagen, deren mögliche Förderung im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen liegt,
- 2.2.3 in Luftsportanlagen, sofern diese der Infrastruktur und der Sicherheit des Luftverkehrs dienen und deren mögliche Förderung im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen liegt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinien sind ausschließlich Vereine mit vereinseigenen Anlagen, die auch Mitglied im Stadtsportbund Hagen sind und die daraus resultierenden Verpflichtungen erfüllt haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Grundlegende Voraussetzungen
- a) Nachweis der Notwendigkeit der Baumaßnahme,
b) Nachweis der ausreichenden und langfristigen Auslastung der Anlage
- 4.2 Weitere Voraussetzungen
- 4.2.1 Einhaltung der sportfachlichen erforderlichen baulichen Anforderungen für alle Sportstättentypen gelten grundsätzlich die baulichen Anforderungen, die nach DIN / EN Normen oder anderen technischen Regelwerken, insbesondere der Sportfachverbände zwingend vorgeschrieben sind bzw. die Anforderungen, die aufgrund der vorgesehenen sportlichen Nutzung erforderlich sind.
- 4.2.2 Einhaltung immissions-, naturschutzrechtlicher und sonstiger Rechtsvorschriften
Sie ist bei der vorgesehenen und erforderlichen Auslastung von Sportstätten und sonstigen Einrichtungen nach Ziffer 1 durch den Betreiber zu gewährleisten.
- 4.2.3 Einhaltung von Mindestnutzungsfristen bei Modernisierungsmaßnahmen
Modernisierungsmaßnahmen nach Ziffer 2.1.4 an Sportstätten nach Ziffer 1 sind grundsätzlich nach Ablauf einer Nutzungszeit von 15 Jahren (erneut) zuwendungsfähig. Abweichend hiervon können kürzere Mindestnutzungsfristen als ausreichend anerkannt werden, sofern Baumaßnahmen am gegebenen Standort wegen unabweisbarer Notwendigkeit zur Änderung oder Erweiterung der bisherigen sportlichen Nutzung von Sportstätten nach Nr. 1.1 oder wegen zwingender Vorgaben nationaler / internationaler Sportverbände zu räumlichen / technischen Bedingungen für Hochleistungstraining und / oder Wettkämpfe erforderlich werden. Dies gilt auch im Falle geänderter staatlicher Sicherheitsvorschriften (z. B. zum Brandschutz) bzw. allgemein anerkannter technischer Regelwerke zur Sicherheit des Hochleistungstrainings und / oder Wettkämpfe.

5. Art und Umfang, Höhe und Auszahlungsverfahren der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird zur Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung) des zu erfüllenden Zwecks bewilligt und zwar mit maximal 50 % der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens mit einem Betrag von **15.000 Euro**.

Der Sport- und Freizeitausschuss behält sich, abweichend von dieser Regelförderung, Einzelfallentscheidungen vor.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in der Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1 Allgemeine Regelungen

a) Zuwendungsfähig sind die tatsächlich zu erwartenden angemessenen

Ausgaben. Hierzu zählen grundsätzlich auch die Ausgaben, die aus Gründen der Nachhaltigkeit, zur Umsetzung behindertengerechter Maßnahmen oder zur Verwirklichung mädchen- und frauengerechten Sportstättenbaus notwendig sind. Sie sind bei Baumaßnahmen nach den entsprechenden DIN nachzuweisen.

b) Bürgerschaftliches Engagement kann in der Form freiwilliger und unentgeltlicher Arbeit als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Dafür gelten folgende Vorgaben:

Pro geleisteter Arbeitsstunde können bis zu 15 € angesetzt werden. Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Arbeitsleistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 15 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Die geleisteten Arbeitsstunden sind durch einfache vom Leistungserbringer unterschriebene Stundennachweise zu belegen. Diese müssen Namen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von einem Vertreter / einer Vertreterin des Zuwendungsempfängers im Antrag und Verwendungsnachweis gegenzuzeichnen.

c) Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählt nicht die nach § 15 Umsatzsteuergesetz abziehbare Vorsteuer.

5.4.2 Zu berücksichtigende Einnahme

Zweckgebundene Spenden - auch Sachspenden sind grundsätzlich als Einnahmen zu berücksichtigen.

5.4.3 Im Falle des Ersatzneubaus und Wiederaufbaus sind der Verkehrswert der bestehenden Sportstätte (abzgl. des Bodenwertes) bzw. Verkaufserlöse oder Entschädigungs- / Versicherungsleistungen Dritter als Einnahmen zu berücksichtigen.

5.5 Auszahlungsverfahren

Im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel erfolgt die Auszahlung der Zuwendung in einer Summe im Jahr der Antragstellung. Die Aufteilung der Fördersumme über mehrere Haushaltsjahre ist nicht möglich.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Dauer der Zweckbindung

Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die geförderte Sportstätte bzw. die geförderten Sportstättenteile für die Dauer von 15 Jahren zweckentsprechend nach Ziffer 1 genutzt werden.

6.2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig entsprechend dem festgelegten Fördersatz.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind **bis 31.05. eines Jahres** beim Servicezentrum Sport zu stellen. Antragsvordrucke sind beim Servicezentrum Sport oder im Internet erhältlich.

7.2 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung zu erbringen und dem Servicezentrum Sport vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01.01.2019 in Kraft.

Förderung von Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Sportanlagen 2016 Sachkonto 785 100 PSP-I 5.000.240.740 Ansatz 75.000,- € aus Sportpauschale							
Nr.	Verein	Baumaßnahme	Gesamtkosten Maßnahme gem. Richtlinien	Zuschussbetrag 70%	Prozent	Zuschuss	Bemerkungen
						75.000,00 €	Ansatz 2016
						3.543,45 €	nicht verfügte Mittel aus 2015
						78.543,45 €	zur Verfügung stehende Mittel in 2016
1	TSV Fichte Hagen 1863 e. V.	Erneuerung Kunstrasen	300.732,93 € gem. Anlage 4 Erläuterung zum Bauvorhaben			30.000,00 €	2016 - Bewilligung des Zuschusses in Höhe von 60.000 € im Zuge einer Einzelfallentscheidung gem. Pkt. 5.2 der Richtlinien Auszahlung erfolgt zu je 50 % in 2016 und 2017 bei nicht verfügten Mittel in 2016, kann eine höhere Auszahlung erfolgen
						30.000,00 €	
						48.543,45 €	noch verfügbare Mittel in 2016
2	TV Hasperbach 1898 e. V.	Elektroinstallation Dusche u. Umkleide- räume Sanierung Aussenfassade	40.942,10 €	28.659,47 €	45%	12.896,76 €	Wegen drohender Einsturzgefahr musste mit der Sanierung der Aussenfassade bereits begonnen werden.
3	Schützenverein Emst- Bissingheim-Oberstadt e. V.	Erneuerung Heizung	3.839,94 €	2.687,96 €	45%	1.209,58 €	
4	Schützenverein Hagen-Boele e. V.	Einbau einer elektronischen Zielerfassung	26.729,40 €	18.710,58 €	45%	8.419,76 €	
5	Schützenverein Dahl und Umgebung e. V.	Einbau einer elektronischen Zielerfassung	20.775,76 €	14.543,03 €	45%	6.544,36 €	
6	Kanu-Club Hohenlimburg e. V.	Errichtung eines Unterstandes an der Kanu-Slalom-Strecke	25.870,60 €	18.109,42 €	45%	8.149,24 €	
7	Sportschützen Mittelstadt e. V.	Einbau einer elektronischen Zielerfassung	26.786,75 €	18.750,73 €	45%	8.437,83 €	
						45.657,53 €	Summe Nr. 2 - 7
						75.657,53 €	gesamt Nr. 1 - 7
						2.885,92 €	Vortrag nach 2017

Förderung von Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Sportanlagen 2017

Sachkonto 785 100 PSP-I 5.000.240.740

Ansatz 75.000,- € aus Sportpauschale

Nr.	Verein	Baumaßnahme	Gesamtkosten Maßnahme	anerkannt gem. Richtlinien	Prozent	Zuschuss	Bemerkungen
						75.000,00 €	Ansatz 2017
						45.657,54 €	Mittel aus 2016, aufgrund des nichtgenehmigten Haushalts erfolgt die Auszahlung der Zuwendungen erst in 2017
						2.885,91 €	nicht verfügte Mittel aus 2016
	Nr. 1 - 7 - Bewilligung aus 2016			70%		123.543,45 €	zur Verfügung stehende Mittel in 2017
1	TSV Fichte Hagen 1863 e. V.	Erneuerung Kunstrasen	300.732,93 €	gem. Anlage 4 Erläuterung zum Bauvorhaben		30.000,00 €	2016 - Bewilligung des Zuschusses in Höhe von 60.000 € im Zuge einer Einzelfallentscheidung gem. Pkt. 5.2 der Richtlinien Auszahlung erfolgt zu je 50 % in 2016 und 2017
2	TV Hasperbach 1898 e. V.	Elektroinstallation Dusche u. Umkleide-räume Sanierung Aussenfassade	40.942,10 €	28.659,47 €	75%	21.494,60 €	
3	Schützenverein Ernst-Bissingheim-Oberstadt e. V.	Erneuerung Heizung	3.839,94 €	2.687,96 €	75%	2.015,97 €	
4	Schützenverein Hagen-Boele e. V.	Einbau einer elektronischen Zielerfassung	26.729,40 €	18.710,58 €	75%	14.032,94 €	
5	Schützenverein Dahl und Umgebung e. V.	Einbau einer elektronischen Zielerfassung	20.775,76 €	14.543,03 €	75%	10.907,27 €	
6	Kanu-Club Hohenlimburg e. V.	Errichtung eines Unterstandes an der Kanu-Slalom-Strecke	25.870,60 €	18.109,42 €	75%	13.582,07 €	
7	Sportschützen Mittelstadt e. V.	Einbau einer elektronischen Zielerfassung	26.786,75 €	18.750,73 €	75%	14.063,04 €	
						106.095,89 €	
	Nr. 8 - 11 Anträge 2017			70%		17.447,56 €	noch verfügbare Mittel in 2017
8	Schützenverein Ernst-Bissingheim-Oberstadt e. V.	Einbau einer elektronischen Zielerfassung	25.711,90 €	17.998,33 €	0%	0,00 €	Auszahlung in 2018 zu 30 % und 2019 zu 70 %
9	TV Hasperbach 1898 e. V.	Erweiterung der Dusch- und Toilettenanlage - Anschaffung eines Toilettentainers	25.425,79 €	17.798,05 €	0%	0,00 €	Auszahlung in 2018 zu 30 % und 2019 zu 70 %
10	Schützenverein Hagen-Unterberg 1895 e. V.	Einbau einer elektronischen Zielerfassung	22.906,20 €	16.034,34 €	45%	7.215,45 €	Restbetrag: Auszahlung in 2018 zu 30 % und 2019 zu 25 %
11	Tückinger Schützenverein 1872 e. V.	Einbau einer elektronischen Zielerfassung, energetische Maßnahmen am Schießstand	30.015,50 €	21.010,85 €	45%	9.454,88 €	Restbetrag: Auszahlung in 2018 zu 30 % und 2019 zu 25 %
						16.670,34 €	Summe Nr. 8 - 11
						122.766,22 €	gesamt Nr. 1 - 11
						777,23 €	Vortrag nach 2018
12	Sonderzuschuss: TSV Fichte Hagen 1863 e. V.	Erneuerung Kunstrasen 2016	69.592,36 €	Die Auszahlung ist für das Haushaltsjahr 2018 beantragt		30.000,00 €	Die elastische Tragschicht des Kunstrasenplatzes musste komplett saniert werden. Für diesen Finanzierungsmehrbedarf beantragt der Verein einen Sonderzuschuss. 2018 - Bewilligung des Zuschusses in Höhe von 30.000 € im Zuge einer Einzelfallentscheidung gem. Pkt. 5.2 der Richtlinien abgelehnt durch Sportkommission am 25.07.2017

Förderung von Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Sportanlagen 2018 Sachkonto 785 100 PSP-I 5.000.240.740 Ansatz 75.000,- € aus Sportpauschale							
Nr.	Verein	Baumaßnahme	Gesamtkosten Maßnahme	anerkannt gem. Richtlinien	Prozent	Zuschuss	Bemerkungen
						75.000,00 €	Ansatz 2018
						-25.365,30 €	verfügte Mittel aus Bewilligung 2016
						1.476,02 €	nicht verfügte Mittel aus 2017
	Nr. 1 - 4 - Bewilligung aus 2017			70%		51.110,72 €	zur Verfügung stehende Mittel in 2018
1	Schützenverein Ernst-Bissingheim-Oberstadt e. V.	Einbau einer elektronischen Zielerfassung	25.711,90 €	17.998,33 €	30%	5.399,50 €	Auszahlung in 2018 zu 30 % und 2019 zu 70 %
2	TV Hasperbach 1898 e. V.	Erweiterung der Dusch- und Toilettenanlage - Anschaffung eines Toilettencollectors	25.425,79 €	17.798,05 €	30%	5.339,42 €	Auszahlung in 2018 zu 30 % und 2019 zu 70 %
3	Schützenverein Hagen-Unterberg 1895 e. V.	Einbau einer elektronischen Zielerfassung	22.906,20 €	16.034,34 €	30%	4.810,30 €	Restbetrag: Auszahlung in 2018 zu 30 % und 2019 zu 25 %
4	Tückinger Schützenverein 1872 e. V.	Einbau einer elektronischen Zielerfassung, energetische Maßnahmen am Schießstand	30.015,50 €	21.010,85 €	30%	6.303,26 €	Restbetrag: Auszahlung in 2018 zu 30 % und 2019 zu 25 %
						21.852,47 €	
	Nr. 1 - 9 - Anträge aus 2018			70%		29.258,25 €	noch verfügbare Mittel in 2018
5	Schützenverein Hagen-Holthausen 1893 e. V.	Einbau einer elektronischen Zielerfassung	37.695,40 €	26.386,78 €	90%	23.748,10 €	
6	ATS Hohenlimburg-Nahmer1879 e. V.	Erneuerung Blendschutz	4.598,16 €	3.218,71 €	100%	3.218,71 €	
						26.966,81 €	Summe Nr. 5 + 6
	Nr. 10 Antrag für 2019						
10	Hasper Schützenverein v. 1866 e. V.	Einbau einer elektronischen Zielerfassung	25.423,00 €	17.796,10 €			Beginn der Maßnahme im März 2019
						48.819,29 €	gesamt Nr. 1 - 6
						2.291,43 €	Vortrag nach 2019
	Nr. 7 - 9 und 11 - 13 - abgelehnte Anträge						
7	Hagener Tennisclub Blau-Gold e. V.	Modernisierung Hallenbeleuchtung-Umrüstung auf LED-Strahler	28.115,01 €				abgelehnt durch Sportkommission Möglichkeit erneuter Antragstellung gem. Vorgaben
8	Zuschusserhöhung Kanu-Club Hohenlimburg e. V.	Errichtung eines Unterstandes an der Kanu-Slalom-Strecke 2016	Zusch. 2016 = 25.870,60 € Erhöhung um 17.154,75 € auf 43.025,35 €				Höchstbetrag 30.000 € abgelehnt durch Sportkommission
9	TC Rot-Weiß Hagen e. V.	Erneuerung Sportboden Sanierung/Reparatur Dachfläche Tennishalle 3	30.242,07 € 14.280,00 € 44.522,07 € 70 % = 31.165,45 €				Höchstbetrag 30.000 € abgelehnt durch Sportkommission Möglichkeit erneuter Antragstellung gem. Vorgaben
11	TSV Hagen 1860 e. V.	Abschleifen des Parkettbodens in der Mehrzweckhalle	2.412,95 €				abgelehnt durch Verwaltung gem. Richtlinien nicht förderfähig
12	Reiterverein Tücking 1971 e. V.	Anschaffung eines neuen Trainings-springparcours	5.854,80 €				abgelehnt durch Verwaltung gem. Richtlinien nicht förderfähig
13	TuS 1909 Halden-Herbeck e. V.	Sandaustausch auf der Sandsportanlage	16.653,46 €				abgelehnt durch Verwaltung gem. Richtlinien nicht förderfähig